

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I - Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1361/90 des Rates vom 21. Mai 1990 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Speicher mit wechselfreiem Zugriff), mit Ursprung in Japan** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1362/90 der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1363/90 der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1364/90 der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1365/90 der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1366/90 der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1367/90 der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1368/90 der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien** 18

Verordnung (EWG) Nr. 1369/90 der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	19
---	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/233/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 7. Mai 1990 zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich (TEMPUS)** 21

Kommission

90/234/EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1990 zur Genehmigung des Erwerbs des gesamten Aktienkapitals von C. Walker and Sons (Holdings) Ltd durch die British Steel plc** 27

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (ABl. Nr. L 84 vom 30.3.1990)** 34

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1360/90 DES RATES****vom 7. Mai 1990****zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in
Straßburg ersuchte der Europäische Rat den Rat, Anfang
1990 auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu
fassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für
Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind.

Der Rat hat am 18. Dezember 1989 die Verordnung
(EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für die Repu-
blik Ungarn und die Volksrepublik Polen ⁽⁴⁾ erlassen, die
Hilfe in verschiedenen Bereichen, einschließlich dem der
Berufsbildung, mit dem Ziel vorsieht, den Prozeß der
Wirtschafts- und Sozialreform in Ungarn und Polen zu
unterstützen.

In der Folge kann der Rat diese Hilfe mit einem entspre-
chenden Rechtsakt auf andere Länder Mittel- und Osteu-
ropas ausweiten.

Der Prozeß der Wirtschafts- und Sozialreform wird zur
Entwicklung von Wirtschafts- und Handelsbeziehungen
zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas und der
Gemeinschaft beitragen, die für beide Seiten vorteilhaft
sind; diese intensiveren Beziehungen werden auch zu
einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit
in der Gemeinschaft beitragen.

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung könnte in den
Ländern Mittel- und Osteuropas, die für eine Wirtschafts-
hilfe zur Unterstützung des Reformprozesses in Betracht
kommen, einen bedeutenden Beitrag zu einer effizienten
Unterstützung im Bereich der Berufsbildung leisten.

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung wird für ihren
Beitrag die in der Gemeinschaft im Berufsbildungsbe-
reich bei der Durchführung einer gemeinsamen Berufs-
bildungspolitik gesammelten Erfahrungen nutzen und die
mit Berufsbildung befaßten Stellen der Gemeinschaft um
Unterstützung ersuchen müssen.

In der Gemeinschaft und in Drittländern, einschließlich
der Länder Mittel- und Osteuropas, bestehen regionale
und /oder nationale sowie öffentliche und/oder private
Einrichtungen, die um Zusammenarbeit bei der wirk-
samen Unterstützung im Bereich der Berufsbildung
gebeten werden können.

Stellung und Aufbau der Europäischen Stiftung für
Berufsbildung sollten eine flexible Reaktion auf die jewei-
ligen unterschiedlichen Erfordernisse der zu unterstüt-
zenden Länder erleichtern und es der Stiftung ermög-
lichen, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den
bestehenden nationalen und internationalen Einrich-
tungen wahrzunehmen.

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte Rechts-
persönlichkeit erhalten, dabei aber in enger arbeitsmä-
ßiger Verbindung zur Kommission stehen und die poli-
tische Gesamtverantwortlichkeit der Gemeinschaft und
ihrer Organe beachten.

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte enge
Beziehungen zu dem Europäischen Zentrum für die
Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), zu dem euro-
paweiten Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich
(TEMPUS) und zu allen anderen Programmen unter-
halten, die der Rat ins Leben gerufen hat, um den
Ländern Mittel- und Osteuropas Hilfe im Bildungsbe-
reich zukommen zu lassen.

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte anderen
Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemein-
schaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft
und den Mitgliedstaaten zu Hilfeleistungen an Mittel-
und Osteuropa auf dem Gebiet der Berufsbildung
verpflichten, im Rahmen von Vereinbarungen, die in
Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen
Ländern niedergelegt werden, zur Teilnahme offenstehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 86 vom 4. 4. 1990, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 25. April 1990 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11.

Im Vertrag sind Befugnisse für die beabsichtigten Maßnahmen nur in Artikel 235 vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Stiftung für Berufsbildung (nachstehend Stiftung genannt) errichtet, die zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme der Länder Mittel- und Osteuropas beitragen soll, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 oder in späteren einschlägigen Rechtsakten als für eine Wirtschaftshilfe in Betracht kommend bezeichnet. Diese Länder werden nachstehend „in Betracht kommende Länder“ genannt.

Insbesondere soll die Stiftung

- sich um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den in Betracht kommenden Ländern im Berufsbildungsbereich bemühen;
- zur Koordinierung der Unterstützung beitragen, die von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern im Sinne von Artikel 16 geleistet wird.

Artikel 2

Aufgabenbereich

Die Stiftung ist auf dem Gebiet der Berufsbildung tätig; sie befaßt sich mit der beruflichen Grund- und Fortbildung sowie der Neuqualifizierung für Jugendliche und Erwachsene und insbesondere auch mit der Ausbildung von Führungskräften.

Artikel 3

Aufgaben

Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1 soll die Stiftung

- a) Hilfe leisten bei der Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs und diesbezüglicher Prioritäten, indem sie Maßnahmen der technischen Unterstützung auf dem Gebiet der Berufsbildung durchführt und mit den entsprechenden hierfür benannten Einrichtungen in den in Betracht kommenden Ländern zusammenarbeitet,
- b) als Clearing-Stelle dienen, die der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern im Sinne von Artikel 16 sowie den in Betracht kommenden Ländern und allen sonstigen Beteiligten Informationen über laufende Maßnahmen und den künftigen Bedarf im Berufsbildungsbereich liefert, und einen Rahmen für die Weiterleitung von Unterstützungsangeboten bieten,
- c) auf der Grundlage der Buchstaben a) und b) sondieren, welche Möglichkeiten für Gemeinschaftsunternehmen zur Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, auch in Form von Pilotprojekten, für die Bildung spezialisierter multinationaler Teams für bestimmte Vorhaben und für die Ermittlung von für eine Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen bestehen, sowie Mittel für die Konzipierung und Vorbereitung entspre-

chender Projekte bereitstellen, deren Durchführung aus Beiträgen eines oder mehrerer Länder, eines oder mehrerer Länder und der Stiftung zusammen oder aber in Ausnahmefällen von der Stiftung allein finanziert werden könnte,

- d) bei Tätigkeiten und Projekten, die allein von der Stiftung finanziert werden, dafür Sorge tragen, daß die geeigneten öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen mit nachgewiesener Erfahrung auf dem Gebiet der Berufsbildung und der nötigen Fachkompetenz die Vorhaben flexibel und dezentralisiert konzipieren, vorbereiten, durchführen und/oder leiten,
- e) bei Projekten, die allein von der Stiftung oder unter Beteiligung der Stiftung finanziert werden, Ausschreibungsverfahren anwenden, die vom Vorstand gemäß Artikel 5 unter uneingeschränkter Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, insbesondere Artikel 7, oder in späteren einschlägigen Rechtsakten vorgeschriebenen Verfahren festzulegen sind,
- f) in Zusammenarbeit mit der Kommission an der Kontrolle und Evaluierung der Gesamteffizienz der Unterstützung von Berufsbildungsmaßnahmen in den in Betracht kommenden Ländern mitwirken,
- g) durch Veröffentlichungen, Tagungen und sonstige angemessene Mittel Informationen verbreiten und den Erfahrungsaustausch fördern,
- h) innerhalb des allgemeinen Rahmens dieser Verordnung sonstige Aufgaben erfüllen, die gegebenenfalls zwischen dem Vorstand und der Kommission vereinbart wurden.

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die Stiftung bemüht sich um die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem CEDEFOP.

- (2) Vertreter der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, sowie auf dem Gebiet der Berufsbildung tätige internationale Organisationen können insbesondere nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absätze 1 und 2 bei der Stiftung mitarbeiten.

Artikel 5

Vorstand

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammensetzt.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten oder begleiten lassen; im Falle der Begleitung eines Vorstandsmitglieds wohnt das stellvertretende Mitglied der Sitzung ohne Stimmrecht bei.

(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von dem betreffenden Mitgliedstaat benannt.

Die Kommission benennt die Mitglieder, die sie vertreten sollen.

(3) Die Amtszeit der Vertreter beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden.

(4) Den Vorsitz im Vorstand führt einer der Vertreter der Kommission. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse des Vorstands kommen, außer im Falle des Absatzes 5, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zustande.

(5) Der Vorstand legt mit einstimmigem Beschluß seiner Mitglieder die Sprachenregelung für die Stiftung fest, wobei er berücksichtigt, daß der Zugang zu den Arbeiten der Stiftung und die Beteiligung daran für alle interessierten Parteien sichergestellt werden müssen.

(6) Der Vorsitzende ruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich sowie auf Antrag von mindestens der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen.

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt, den Vorstand über sonstige Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Arbeit der Stiftung von Belang sind, und über die an die Stiftung gestellten Erwartungen für das kommende Jahr zu unterrichten.

(7) Anhand eines Entwurfs des Direktors der Stiftung und im Rahmen einer fortlaufenden Vorausplanung über drei Jahre beschließt der Vorstand spätestens am 30. November eines jeden Jahres nach Anhörung der Kommission das Jahresarbeitsprogramm der Stiftung für das folgende Jahr.

Zu den im Jahresprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird ein Kostenvoranschlag aufgestellt.

(8) Der Vorstand genehmigt den Erfordernissen entsprechend von Fall zu Fall die Einsetzung sektoraler Ad-hoc-Arbeitsgruppen, an denen alle Länder beziehungsweise Organisationen, die zur Finanzierung der jeweiligen Projekte beitragen, sowie andere interessierte Parteien, gegebenenfalls auch Vertreter der Sozialpartner, beteiligt werden.

(9) Bis zum 31. März eines jeden Jahres legt der Vorstand der Kommission den Entwurf eines Jahresberichts über die im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten der Stiftung und deren Finanzierung vor.

Die Kommission genehmigt den Jahresbericht und unterbreitet ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitet diesen Bericht zur Unterrichtung auch den in Betracht kommenden Ländern zu.

Artikel 6

Beratungsgremium

(1) Die Stiftung verfügt über ein vom Vorstand ernanntes Beratungsgremium.

Zu Mitgliedern des Gremiums werden Sachverständige gewählt, die mit der Berufsbildung befaßt oder anderweitig an der Arbeit der Stiftung interessiert sind; dabei wird berücksichtigt, daß die Anwesenheit von Vertretern der Sozialpartner, von Vertretern der mit der Unterstützung der Berufsbildung befaßten internationalen Organisationen und von Vertretern der in Betracht kommenden Länder gewährleistet sein muß.

Aus jedem Mitgliedstaat, aus jedem in Frage kommenden Land und aus dem Kreis der Sozialpartner auf europäischer Ebene werden zwei Sachverständige ernannt.

(2) Der Vorstand bemüht sich um die Ernennung von Personen aus

- allen Mitgliedstaaten;
- allen in Betracht kommenden Ländern;
- dem Kreis der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, und
- internationalen Organisationen mit einschlägigem Tätigkeitsbereich.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beratungsgremiums beträgt in der Regel drei Jahre und wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen überprüft.

(4) Das Beratungsgremium hat die Aufgabe, gegenüber dem Vorstand — entweder auf dessen Antrag oder aufgrund eigener Initiative — Stellungnahmen zu dem in Artikel 5 Absatz 7 genannten Jahresarbeitsprogramm der Stiftung abzugeben.

Die Stellungnahmen werden dem Vorstand vorgelegt.

(5) Der Direktor der Stiftung ist Vorsitzender des Beratungsgremiums.

Das Beratungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

(6) Das Beratungsgremium wird einmal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen.

Artikel 7

Direktor

(1) Der Direktor der Stiftung wird vom Vorstand auf Vorschlag der Kommission für eine Amtszeit von fünf Jahren, die verlängert werden kann, ernannt.

Die Aufgaben des Direktors umfassen

- die Vorbereitung und Organisation der Arbeit des Vorstands und etwaiger vom Vorstand eingesetzter Ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie insbesondere die Ausarbeitung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung;
- die laufende Verwaltung der Stiftung;
- die Erstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;
- die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die nach dieser Verordnung vorgesehen sind;
- sämtliche Personalangelegenheiten;
- Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 3.

- (2) Der Direktor legt dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.

Artikel 8

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 die Übereinstimmung und erforderlichenfalls die Komplementarität zwischen der Arbeit der Stiftung und sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die gemeinschaftsintern und zur Unterstützung der in Betracht kommenden Länder durchgeführt werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen im Rahmen des TEMPUS-Programms.

Artikel 9

Inhalt des Haushaltsplans

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den einen Stellenplan enthaltenden Haushaltsplan der Stiftung eingesetzt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Die Einnahmen der Stiftung umfassen unbeschadet anderer Einnahmen einen Zuschuß aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Zahlungen für erbrachte Dienste sowie Mittel aus anderen Quellen.
- (4) Der Haushaltsplan umfaßt ebenfalls genaue Angaben zu allen Mitteln, die von den in Betracht kommenden Ländern selbst für Projekte zur Verfügung gestellt werden, die von der Stiftung finanziell unterstützt werden.

Artikel 10

Haushaltsverfahren

- (1) Jedes Jahr erstellt der Direktor einen Entwurf des Haushaltsplans der Stiftung, der die laufenden Kosten und das geplante operationelle Programm für das folgende Haushaltsjahr umfaßt, und unterbreitet ihn dem Vorstand.
- (2) Auf dieser Grundlage genehmigt der Vorstand bis zum 15. Februar den Entwurf des Haushaltsplans der Stiftung und unterbreitet ihn der Kommission.
- (3) Die Kommission beurteilt den Haushaltsplanentwurf der Stiftung unter Berücksichtigung der Berufsbildungsprioritäten der in Betracht kommenden Länder und der insgesamt geltenden finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder.

Sie legt anhand dessen innerhalb der vorgeschlagenen Grenzen für den Gesamtbetrag der Wirtschaftshilfe zugun-

sten der mittel- und osteuropäischen Länder den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen ist.

- (4) Nachdem der Vorstand die Mitteilung der Kommission erhalten hat, genehmigt er zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan der Stiftung unter Einbeziehung der an die Stiftung gezahlten Beiträge und ihrer sonstigen Mittel.

Artikel 11

Ausführung des Haushaltsplans und Kontrolle

- (1) Der Direktor führt den Haushaltsplan der Stiftung aus.
- (2) Die Kontrolle der Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben sowie die Verbuchung und Einziehung aller Einnahmen der Stiftung erfolgen durch den vom Vorstand auf Vorschlag der Kommission benannten Finanzkontrolleur.
- (3) Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres unterbreitet der Direktor der Kommission, dem Vorstand und dem Rechnungshof eine ausführliche Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Der Rechnungshof prüft diese Rechnungslegung gemäß Artikel 206a des EWG-Vertrags.

- (4) Der Vorstand erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 12

Finanzielle Regeln

Nach Anhörung der Kommission und des Rechnungshofs legt der Vorstand ausführliche finanzielle Regeln fest, aus denen insbesondere das Verfahren zur Erstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung hervorgeht.

Artikel 13

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Stiftung Anwendung.

Artikel 14

Personalvorschriften

Die Regeln und Vorschriften für das ständige Personal der Stiftung einschließlich des Direktors entsprechen denen der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung⁽¹⁾ und sind in einer gesonderten Verordnung enthalten, die der Rat auf Vorschlag der Kommission genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1.

*Artikel 15***Gesetzliche Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung der Stiftung bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Stiftung den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtsätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof ist für Schadensersatzstreitigkeiten zuständig.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Stiftung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften für das Personal der Stiftung.

*Artikel 16***Teilnahme von Drittländern**

(1) Die Stiftung steht Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu Hilfeleistungen an Mittel- und Osteuropa auf dem Gebiet der Berufsbildung verpflichten, zur Teilnahme offen, wobei Regelungen gelten, die in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern entsprechend dem Verfahren nach Artikel 228 des Vertrags getroffen werden.

In den Abkommen werden unter anderem Art und Umfang sowie die Einzelheiten der Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Stiftung sowie Bestimmungen über finanzielle Beiträge und Personal festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1990.

(2) Über die Beteiligung dieser Länder an den Ad-hoc-Arbeitsgruppen gemäß Artikel 5 Absatz 8 kann der Vorstand der Lage entsprechend entscheiden, ohne daß es eines Abkommens bedarf.

*Artikel 17***Beobachtungs- und Bewertungsverfahren**

Die Kommission führt nach Absprache mit dem Vorstand ein Verfahren zur Beobachtung und Bewertung der im Zuge der Tätigkeit der Stiftung gesammelten Erfahrungen ein.

Sie legt die ersten Ergebnisse dieses Verfahrens in einem Bericht vor, der dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 31. Dezember 1992 zu unterbreiten ist.

*Artikel 18***Überprüfung**

Diese Verordnung wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Stellen über den Sitz der Stiftung in Kraft⁽¹⁾.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1361/90 DES RATES**vom 21. Mai 1990****zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Speicher mit wechselfreiem Zugriff), mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 165/90 ⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Speicher mit wechselfreiem Zugriff), mit Ursprung in Japan, ein.

Die Prüfung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen ; die Kommission hat die betroffenen Ausführer in Japan davon unterrichtet, daß sie beabsichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um höchstens zwei Monate vorzuschlagen. Die Ausführer, auf

die ein erheblicher Anteil des betreffenden Handels entfällt, erhoben keine Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamischer Speicher mit wechselfreiem Zugriff), mit Ursprung in Japan, wird ab dem 27. Mai 1990 um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

Unbeschadet des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 und anderslautender Beschlüsse des Rates gilt dieser Zoll bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. MOLLOY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1990, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1362/90 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 754/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Mai 1990 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Codes	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	39,80	133,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	39,80	133,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	49,77	191,91 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	49,77	191,91 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	40,78	142,67
1001 90 99	40,78	142,67
1002 00 00	65,46	137,06 ⁽⁴⁾
1003 00 10	56,71	133,49
1003 00 90	56,71	133,49
1004 00 10	48,11	126,70
1004 00 90	48,11	126,70
1005 10 90	39,80	133,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	39,80	133,62 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	56,71	143,83 ⁽⁴⁾
1008 10 00	56,71	40,68
1008 20 00	56,71	111,63 ⁽⁴⁾
1008 30 00	56,71	5,63 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	56,71	5,63
1101 00 00	71,56	214,02
1102 10 00	106,11	206,35
1103 11 10	91,98	312,29
1103 11 90	75,71	229,56

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1363/90 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 1990****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Mai 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Codes	(ECU / Tonne)			
	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	9,96	9,96	9,96
1001 90 99	0	9,96	9,96	9,96
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	13,93	13,93	13,93

B. Malz

KN-Codes	(ECU / Tonne)				
	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	17,73	17,73	17,73	17,73
1107 10 19	0	13,25	13,25	13,25	13,25
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1364/90 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 1990****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3493/88 ⁽⁴⁾, wird das von der Interventionsstelle gekaufte Magermilchpulver ab dem 120. Tag nach der Übernahme des Erzeugnisses bezahlt. Zahlungen aufgrund von privaten Geschäftsabschlüssen erfolgen dagegen in kürzerer Zeit. Es empfiehlt sich, diese Zahlungsfristen einander anzunähern und dazu den im Fall des Interventionsankaufs einzuhaltenden Mindestzeitraum auf 45 Tage zu kürzen. Gleichzeitig sollte die höchstzulässige Zahlungsfrist gekürzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 werden die Angaben „120.“ und „140.“ durch die Angaben „45.“ und „65.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 14. Mai 1990 zur Intervention angebotenen Erzeugnisse.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1365/90 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1990

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Kommissionsverordnungen Nrn. 54/65/
EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr.
59/70⁽⁸⁾, alle geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

4155/87⁽⁹⁾, und (EWG) Nr. 2164/72⁽¹⁰⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹¹⁾, werden die
Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale
von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus
Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumä-
nien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht,
soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel
4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69 der
Kommission⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 4155/87, werden die Abschöpfungen für Eier ohne
Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus
Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat
ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren
Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt
werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

KN-Codes	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
0407 00 19	04	ECU/100 Stück
		6,00
		ECU/100 kg
0407 00 30	01	50,00
0408 19 11	02	10,00
0408 19 19	02	10,00
0408 91 10	03	100,00

(1) Ursprung :

01 UdSSR, Finnland, Tschechoslowakei, Schweden und Deutsche Demokratische Republik (ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen).

02 Ungarn.

03 Polen.

04 Brasilien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1366/90 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1990

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3986/87⁽⁶⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von
geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit
Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der
Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für
Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit
Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der
Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der
Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3987/87⁽¹⁰⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung
in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbe-
trag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-
nisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat
ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten
Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe
festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Codes	Ursprung der Einfuhren ⁽¹⁾	Zusatzbeträge
0207 39 23	02	10,00
0207 39 31	01	3,00
0207 39 75	03	10,00
0207 41 51	02	10,00
0207 42 10	01	3,00
0207 43 61	03	10,00

⁽¹⁾ Ursprung :

01 Jugoslawien,

02 Ungarn,

03 Bulgarien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1367/90 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1990

zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 272,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 272 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem Beitritt geltende Regelung an und berücksichtigt dabei die während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung der Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöpfungen festzusetzen.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des Koeffizienten, mit dem die im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Agrarpreise wegen der Währungsneufestsetzung

am 5. Januar 1990 zu verringern sind, und zur Änderung der für dasselbe Wirtschaftsjahr in Ecu festzusetzenden Preise und Beträge ⁽³⁾ verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1215/90 ⁽⁵⁾, hat die Durchführungsvorschriften für die im Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifischen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG) Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festsetzung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1990, S. 18.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

(in ECU/100 kg)	
KN-Codes	Beträge der Sonderabschöpfung
0102 90 10	8,71
0102 90 31	8,71
0102 90 33	8,71
0102 90 35	8,71
0102 90 37	8,71
0201 10 10	16,43
0201 10 90	16,43
0201 20 21	16,43
0201 20 29	16,43
0201 20 31	13,14
0201 20 39	13,14
0201 20 51	19,72
0201 20 59	19,72
0201 20 90	24,65
0201 30 00	28,26
0202 10 00	14,79
0202 20 10	14,79
0202 20 30	11,83
0202 20 50	18,40
0202 20 90	22,18
0202 30 10	18,40
0202 30 50	18,40
0202 30 90	25,47
0206 10 95	28,26
0206 29 91	25,47
0210 20 10	24,65
0210 20 90	28,26
0210 90 41	28,26
0210 90 90	28,26
1602 50 10	28,26
1602 90 61	28,26

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1368/90 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 mit Sondermaßnahmen zur
Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Belgiens sind für diesen
Mitgliedstaat zur Stützung des dortigen Schweinefleisch-
marktes mit der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 der
Kommission⁽³⁾ außerordentliche Maßnahmen erlassen
worden.

Unter Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer der
Maßnahmen, durch welche der freie Handel mit lebenden
Schweinen in den Überwachungsgebieten eingeschränkt
wird, sind aus tiergesundheitlichen Gründen schwere
Ferkel und Schweine schnellstmöglich zur Vernichtung
in Abdeckereien abzutransportieren. Wegen der unzurei-
chenden Abdeckereikapazität kann dies nicht in allen
Fällen mit der erforderlichen Schnelligkeit geschehen.
Die schweren Ferkel und Schweine müssen deshalb

getötet und dann, vor ihrer Vernichtung in einer Abdek-
kerei, in einem Kühlhaus zwischengelagert werden
können. Die Verordnung (EWG) Nr. 906/90 ist deshalb
zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 wird nach
dem zweiten Absatz folgender Text angefügt :

„Mit Wirkung vom 9. Mai 1990 dürfen sie jedoch zu
einem Schlachtbetrieb befördert werden, wo sie unver-
züglich zu töten sind, und vor ihrer Beförderung zu
einer Abdeckerei in einem Kühlhaus gelagert
werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. Mai 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1369/90 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 1990****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1339/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 22. 5. 1990, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Codes	Abschöpfungsbeträge
1701 11 10	30,87 ⁽¹⁾
1701 11 90	30,87 ⁽¹⁾
1701 12 10	30,87 ⁽¹⁾
1701 12 90	30,87 ⁽¹⁾
1701 91 00	33,56
1701 99 10	33,56
1701 99 90	33,56 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Mai 1990

zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich (TEMPUS)

(90/233/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 den Rat aufgefordert, auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme der Länder Mittel- und Osteuropas an gemeinschaftlichen Programmen zu ermöglichen, die den bestehenden Bildungsprogrammen entsprechen.

Der Rat hat im Ausbildungsbereich Gemeinschaftsprogramme angenommen, in denen unter anderem eine Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschule und Wirtschaft sowie Maßnahmen vorgesehen sind, um die Mobilität von Studenten, Lehrern, Hochschulpersonal und Personal aus der Wirtschaft zu verstärken.

Der Rat hat am 18. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen ⁽⁴⁾ erlassen, die

Hilfe in verschiedenen Bereichen, einschließlich dem der Berufsbildung, mit dem Ziel vorsieht, den Prozeß der Wirtschafts- und Sozialreform in Ungarn und Polen zu unterstützen.

In der Folge kann der Rat diese Hilfe mit einem entsprechenden Rechtsakt auf andere Länder Mittel- und Osteuropas ausweiten.

Der Prozeß der Wirtschafts- und Sozialreform wird zur Entwicklung von Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft beitragen, die für beide Seiten vorteilhaft sind ; diese intensiveren Beziehungen werden auch zu einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der Gemeinschaft beitragen.

Die Ausbildung wurde als ein vorrangiger Bereich für die Zusammenarbeit herausgestellt, der insbesondere Möglichkeiten für Mobilität und Austausch mit den Mitgliedstaaten als unmittelbare Reaktion auf den festgestellten Ausbildungsbedarf der mittel- und osteuropäischen Länder bietet.

Die Erfahrung und Sachkenntnis, die in der Gemeinschaft insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und im Studentenaustausch wie auch in der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft erworben wurde, sollte genutzt werden, um ein Parallelprogramm mit dem Ziel aufzustellen, Zusammenarbeit und Mobilität zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas im Bereich der Ausbildung in die Wege zu leiten.

Eine solche Zusammenarbeit wird die Entwicklung des Hochschulsektors begünstigen und ein besseres gegenseitiges Verständnis sowie für beide Seiten vorteilhafte Kontakte im Bereich der Berufsbildung fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 3. 4. 1990, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 25. April 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11.

Ein derartiges Programm ist Teil der umfassenden Planung der Prioritäten und der Finanzierung der Gemeinschaftshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas, einschließlich der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, und sollte gut mit ihr koordiniert werden.

Ein derartiges Programm könnte einen bedeutenden Beitrag zu einer effizienten Unterstützung der Länder Mittel- und Osteuropas im Bereich der Berufsbildung leisten, die für eine Wirtschaftshilfe zur Unterstützung des Reformprozesses in Betracht kommen.

Im Rahmen der Beiträge eines derartigen Programms wird man die in der Gemeinschaft vorhandene Erfahrung im Bereich der Berufsbildung nutzen und ihre mit der Berufsbildung befaßten Stellen um Unterstützung ersuchen müssen.

In der Gemeinschaft und in Drittländern bestehen regionale und/oder nationale sowie öffentliche und/oder private Einrichtungen, die um Zusammenarbeit bei einer wirksamen Unterstützung im Bereich der Berufsbildung auf Hochschulebene gebeten werden können.

Im Vertrag sind Befugnisse für derartige Maßnahmen nur in Artikel 235 vorgesehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Aufstellung von TEMPUS

Hiermit wird das europaweite Mobilitätsprogramm im Hochschulbereich (nachstehend TEMPUS genannt) mit einer geplanten Laufzeit von insgesamt fünf Jahren für einen anfänglichen Versuchszeitraum von drei Jahren, beginnend am 1. Juli 1990, vorbehaltlich der Beobachtungs- und Bewertungsmaßnahmen nach Artikel 11 angenommen.

Artikel 2

In Betracht kommende Länder

TEMPUS betrifft die Länder Mittel- und Osteuropas, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 oder in späteren einschlägigen Rechtsakten als für eine Wirtschaftshilfe in Betracht kommend bezeichnet. Diese Länder werden nachstehend „in Betracht kommende Länder“ genannt.

Artikel 3

Definitionen

Im Rahmen von TEMPUS

- a) umfaßt der Begriff „Hochschule“ alle Arten der nach der Sekundarstufe weiterführenden Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, die im Rahmen einer fortgeschrittenen Bildung bzw. Berufsbildung Befähigungsnachweise oder Diplome dieses Niveaus ausstellen, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese Einrichtungen tragen;
- b) umfassen die Begriffe „Wirtschaft“ und „Unternehmen“ alle Arten der Wirtschaftstätigkeit; sie beziehen sich sowohl auf große Unternehmen als auch auf kleine und mittlere Unternehmen, ungeachtet

ihrer Rechtsform, auf öffentliche und kommunale Behörden, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, insbesondere die Industrie- und Handelskammern und/oder gleichartige Einrichtungen, die Berufsverbände sowie die Organisationen, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertreten.

Artikel 4

Ziele

Das TEMPUS-Programm bezweckt folgendes :

- a) die Koordinierung der Unterstützung der in Betracht kommenden Länder auf dem Gebiet des Austauschs und der Mobilität, insbesondere der Hochschulstudenten und -lehrer, zu erleichtern, und zwar unabhängig davon, ob diese Unterstützung von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten oder den in Artikel 9 bezeichneten Drittländern gewährt wird ;
- b) zu einer Verbesserung der Ausbildung in den in Betracht kommenden Ländern beizutragen und ihre Zusammenarbeit mit Partnern in der Gemeinschaft zu fördern, wobei berücksichtigt wird, daß alle Regionen der Gemeinschaft so weit wie möglich an diesen Maßnahmen beteiligt werden müssen ;
- c) die Möglichkeiten des Lehrens und Erlernens der in der Gemeinschaft verwendeten und vom LINGUA-Programm abgedeckten Sprachen in den in Betracht kommenden Ländern und umgekehrt zu verbessern ;
- d) Studenten aus den in Betracht kommenden Ländern in die Lage zu versetzen, in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft während eines bestimmten Studienabschnitts an einer Hochschule zu studieren oder ein Betriebspraktikum abzuleisten, wobei die Chancengleichheit für männliche und weibliche Studenten in bezug auf die Mobilität sicherzustellen ist ;
- e) Studenten aus der Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, eine gleichartige Studien- oder Praktikumszeit in einem der in Betracht kommenden Länder zu verbringen ;
- f) den Austausch und die Mobilität von Lehr- und Ausbildungspersonal als Teil des Kooperationsprozesses zu fördern.

Artikel 5

Ausschuß

(1) Die Kommission führt das TEMPUS-Programm gemäß den Bestimmungen des Anhangs und auf der Grundlage detaillierter, jährlich festzulegender Leitlinien durch.

(2) Bei dieser Aufgabe wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

Der Ausschuß unterstützt die Kommission bei der Durchführung des Programms im Hinblick auf die in Artikel 4 genannten Ziele und seine Arbeit mit anderen Ausschüssen, die für denselben Bereich wie das TEMPUS-Programm zuständig sind.

(3) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen vor, die folgendes betreffen :

- a) die allgemeinen Leitlinien für das TEMPUS-Programm,
- b) die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte),
- c) die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit des TEMPUS-Programms, einschließlich der Aufgliederung der einzelnen Aktionen,
- d) die Durchführung der Beobachtung und der Bewertung des TEMPUS-Programms.

(4) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate verschieben.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit eine anderslautende Entscheidung fassen.

(5) Die Kommission kann den Ausschuß ferner zu allen anderen Fragen anhören, die die Durchführung des TEMPUS-Programms betreffen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen

(1) Die Kommission arbeitet mit den in Betracht kommenden Stellen zusammen, die in jedem der in Betracht kommenden Länder benannt oder eingerichtet werden, um die für die wirksame Durchführung des TEMPUS-Programms notwendigen Verbindungen und Strukturen einschließlich der Zuweisung etwaiger Mittel

zu koordinieren, die von den in Betracht kommenden Ländern selbst zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ferner arbeitet die Kommission bei der Durchführung des TEMPUS-Programms mit den von den Mitgliedstaaten benannten, in Betracht kommenden einzelstaatlichen Stellen eng zusammen.

Artikel 7

Haushalt

Die Kommission schätzt den Bedarf an Hochschulkoope-ration und Mobilität von Personal und Studenten bezüglich der in Betracht kommenden Länder unter Berücksichtigung der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder.

Anhand dessen legt sie im Rahmen des vorgeschlagenen Betrages, der für die Wirtschaftshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas zur Verfügung zu stellen ist, die Mittel fest, die in dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen sind.

Artikel 8

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Kommission gewährleistet nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 5 dieses Beschlusses und gegebenenfalls dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 die Übereinstimmung und erforderlichenfalls die Komplementarität zwischen TEMPUS und sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die gemeinschaftsintern und zur Unterstützung der in Betracht kommenden Länder durchgeführt werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

Artikel 9

Koordinierung mit den Maßnahmen von Drittländern

(1) Die Kommission gewährleistet eine angemessene Koordinierung mit den Maßnahmen, die von Ländern, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, oder von Hochschulen und Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen in diesen Ländern durchgeführt werden, wenn sich diese Maßnahmen auf den gleichen Aktionsbereich wie TEMPUS beziehen, gegebenenfalls einschließlich der Beteiligung an TEMPUS-Vorhaben.

(2) Diese Einbeziehung kann in verschiedener Form erfolgen und insbesondere eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen :

- Beteiligung an TEMPUS-Vorhaben mittels Kofinanzierung,
- Nutzung von TEMPUS-Einrichtungen zur Abwicklung bilateral finanzierter Austauschmaßnahmen,
- Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene initiierten Maßnahmen, die auf das gleiche Ziel gerichtet sind, aber getrennt finanziert und durchgeführt werden, mit dem TEMPUS-Programm,
- gegenseitige Unterrichtung über alle einschlägigen Maßnahmen.

*Artikel 10***Jährlicher Bericht**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den beteiligten Ländern jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung des TEMPUS-Programms vor.

*Artikel 11***Beobachtungs- und Bewertungsmaßnahmen —
Berichte**

Die Kommission erarbeitet nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der bei der Durchführung des TEMPUS-Programms

gewonnenen Erfahrungen und berücksichtigt dabei insbesondere die in Artikel 4 dargelegten Ziele.

Sie unterbreitet vor dem 31. Dezember 1992 einen Zwischenbericht insbesondere mit den Ergebnissen der Bewertung sowie einen Vorschlag zur Weiterführung oder Anpassung des TEMPUS-Programms insgesamt über den anfänglichen Versuchszeitraum hinaus.

Sie legt zum 31. Dezember 1995 einen Schlußbericht vor.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

ANHANG

AKTION 1

Gemeinsame europäische Vorhaben

1. Die Gemeinschaft unterstützt gemeinsame europäische Vorhaben, bei denen sich Hochschulen und/oder Unternehmen in den in Betracht kommenden Ländern mit Partnern aus der Gemeinschaft zusammenschließen.

An diesen gemeinsamen europäischen Vorhaben sollen sich möglichst wenigstens eine Hochschule oder ein Unternehmen aus einem der in Betracht kommenden Länder und Partner in mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligen.

Derartige Vorhaben können, soweit angebracht, an die bestehenden Netze gekoppelt werden, insbesondere an diejenigen, die im Rahmen der Programme ERASMUS, COMETT und LINGUA finanziert werden.

2. Je nach Bedarf der betreffenden Einrichtungen können Zuschüsse zu einem gemeinsamen europäischen Vorhaben für eine Vielzahl von Tätigkeiten gewährt werden, besonders auch für die Entwicklung und Überarbeitung von Curricula, für integrierte Studiengänge, für die Entwicklung von Lehrmaterial, für die Lehreraus- und -fortbildung, insbesondere im Bereich der lebenden europäischen Sprachen, für die Durchführung kurzer Intensivprogramme sowie für die Entwicklung von Sprach- und Regionalstudien sowie für den Fernunterricht.

Auch die für die Durchführung eines gemeinsamen europäischen Vorhabens erforderlichen Ausstattungen und Dokumentationen können bezuschußt werden.

AKTION 2

Mobilitätzuschüsse

1. a) Die Gemeinschaft wird ein Programm für die unmittelbare finanzielle Unterstützung von Studenten einschließlich der Doktoranden aus den in Betracht kommenden Ländern unabhängig von Alter und Fachgebiet einleiten, die einen Teil ihres Studiums an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat absolvieren möchten. Diese Zuschüsse werden für einen Zeitraum von normalerweise drei Monaten bis zu einem akademischen Jahr an Studenten vergeben, die ein Vollzeitstudium absolvieren.

Vorrang erhalten Studenten, deren Studium Teil eines gemeinsamen europäischen Vorhabens ist oder die nach ihrer Rückkehr Lehrer oder Ausbilder werden wollen. Außerdem werden Zuschüsse gewährt, um Lehrern lebender europäischer Sprachen eine akademische Fortbildung in den Mitgliedstaaten oder in einem der in Betracht kommenden Länder zu ermöglichen.

- b) Die Gemeinschaft kann ebenfalls Zuschüsse an Studenten von Hochschulen der Gemeinschaft vergeben, wenn diese eine gewisse Zeit an einer Hochschule in einem der in Betracht kommenden Länder studieren.
2. a) Die Gemeinschaft unterstützt Lehr-/Ausbildungsaufträge für Hochschullehrer oder für Kräfte aus der Industrie in den Mitgliedstaaten, die sich auf einen Zeitraum von einer Woche bis zu einem akademischen Jahr erstrecken und in einem der in Betracht kommenden Länder stattfinden.
- b) Die Gemeinschaft gewährt ferner Unterstützung mit dem Ziel, Hochschullehrer oder Kräfte aus der Industrie in den in Betracht kommenden Ländern in die Lage zu versetzen, entsprechende Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten durchzuführen.
- c) Bezüglich der Buchstaben a) und b) werden Fremdsprachenlehrer, die lebende europäische Sprachen in einem in Betracht kommenden Land oder in einem Mitgliedstaat lehren, besonders berücksichtigt.
3. a) Die Gemeinschaft unterstützt ein- bis sechsmonatige Praktika in der Wirtschaft und anderen Bereichen für Lehrer, Ausbilder und Studenten, die eine praktische Ausbildung in einem staatlichen oder privaten Unternehmen oder in sonstigen Einrichtungen absolvieren.
- b) Diese Zuschüsse werden für Praktika in Mitgliedstaaten bzw. in den in Betracht kommenden Ländern gewährt.
4. Die Gemeinschaft finanziert auch Kurzaufenthalte für Lehrer, Ausbilder, Verwaltungskräfte an Hochschulen und sonstige Ausbildungsfachkräfte, die sich eine Woche bis einen Monat in einem Mitgliedstaat oder in einem der in Betracht kommenden Länder aufhalten, um an verschiedenen Aktivitäten, insbesondere z. B. an der Vorbereitung gemeinsamer europäischer Vorhaben, teilzunehmen.
5. Alle Mobilitätzuschüsse schließen, soweit erforderlich, eine Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung ein.

AKTION 3**Ergänzende Tätigkeiten**

1. Unterstützt werden Vorhaben für den Austausch Jugendlicher und von Jugendorganisatoren zwischen Mitgliedstaaten und in Betracht kommenden Ländern.
 2. Zuschüsse werden gewährt, um die in Betracht kommenden Länder in die Lage zu versetzen, sich an den Tätigkeiten europäischer Vereinigungen, besonders von Hochschulzusammenschlüssen, zu beteiligen.
 3. Unterstützung wird gewährt, um die Herausgabe von Veröffentlichungen und sonstige Informationstätigkeiten zu erleichtern, die im Hinblick auf die Gesamtziele des TEMPUS-Programms von besonderer Bedeutung sind.
 4. Unterstützung wird für Studien und Erhebungen gewährt, deren Ziel es ist, die Entwicklung der Systeme der höheren allgemeinen und beruflichen Bildung in den in Betracht kommenden Ländern zu analysieren. Unterstützung wird für eine Untersuchung gewährt, die den Bedarf und die Praktikabilität des Austauschs von Forschern zwischen in Betracht kommenden Ländern und den Mitgliedstaaten behandelt. Entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung wird die Frage der Unterstützung eines derartigen Austauschs erneut geprüft.
 5. Auf Gemeinschaftsebene wird die notwendige technische Unterstützung — einschließlich der Koordinierung der Beobachtung und Bewertung von TEMPUS — gewährt, um die Tätigkeiten, die in Übereinstimmung mit diesem Beschluß durchgeführt werden, zu fördern.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1990

zur Genehmigung des Erwerbs des gesamten Aktienkapitals von C. Walker and Sons (Holdings) Ltd durch die British Steel plc

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(90/234/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 66,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954 betreffend eine Verordnung über die Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens aufgrund des Artikels 66 § 1 des Vertrages⁽¹⁾,

gestützt auf den Antrag der British Steel plc, London, vom 5. Oktober 1989 auf Genehmigung des Erwerbs des gesamten eingezahlten Aktienkapitals von C. Walker and Sons (Holdings), Blackburn,

nach Anhörung der Regierungen des Vereinigten Königreichs sowie Irlands,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. DIE PARTEIEN

- (1) Die British Steel plc (BS) ist eine Aktiengesellschaft, die an der Internationalen Londoner Wertpapierbörse mit einem eingezahlten Grundkapital von 1 Milliarde Pfund Sterling notiert ist. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind die Erzeugung und der Vertrieb von EGKS-Stahlerzeugnissen. Daneben produziert und vertreibt das Unternehmen eine Reihe von Erzeugnissen, die nicht unter den EGKS-Vertrag fallen ; außerdem ist es auf dem Speditions- und Beratungssektor tätig. BS ist somit ein EGKS-Unternehmen im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag.
- (2) Der Jahresumsatz von British Steel belief sich am 31. März 1989 auf 4,906 Milliarden Pfund Sterling, von denen 634 Millionen auf den Lagerhandel entfielen (340 Millionen im Vereinigten Königreich und 294 Millionen in der Europäischen Gemeinschaft).
- (3) Neben ihren eigenen Tochtergesellschaften ist die British Steel mit folgenden Produktions- und Vertriebsunternehmen zusammengeschlossen :
Allied Steel and Wire Gruppe : Aktienanteil 20 %,
United Engineering Steels : Aktienanteil 50 %,
United Merchant Bar : Aktienanteil 25 %,
Darlington and Simpson Gruppe : Aktienanteil 50 %,
Templeborough Rolling Mills : Aktienanteil 50 %.
- (4) C. Walker and Sons (Holdings) Ltd (Walkers) ist eine Personengesellschaft nach britischem Recht mit einem eingezahlten Grundkapital von 3,5 Millionen Pfund Sterling, deren Haupttätigkeit im Vertrieb von EGKS- und Nicht-EGKS-Stahlerzeugnissen besteht. Walkers ist darüber hinaus in den Bereichen Produktion, Finanzdienstleistungen und Luftverkehr tätig. Die letztgenannte Tätigkeit ist in den Vermögenswerten, die British Steel zu erwerben beabsichtigt, nicht enthalten. Walkers ist demnach ebenfalls ein Unternehmen im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag.
- (5) Walkers' Jahresumsatz aus der Geschäftstätigkeit, die BS zu übernehmen beabsichtigt, belief sich am 3. Juni 1989 auf 622 Millionen Pfund Sterling, von denen 596 Millionen auf den Lagerhandel entfielen. Von diesen 596 Millionen wurden 531 Millionen Pfund Sterling im Vereinigten Königreich und 65 Millionen Pfund Sterling in Irland erwirtschaftet.

II. ART DER ÜBERNAHME

- (6) British Steel plant den Erwerb des gesamten eingezahlten Aktienkapitals von Walkers, wodurch ein Zusammenschluß im Sinne der Entscheidung Nr. 24/54/EGKS herbeigeführt wird.

III. DIE MÄRKTE

- (7) Große Stahllagerhändler wie BS und Walkers bieten eine sehr weitgefächerte Palette von Stahlerzeugnissen an, die sowohl unter den EGKS-Vertrag als auch unter den EWG-Vertrag fallen. Zu den wichtigsten Erzeugnisgruppen zählen Formstahl,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 9 vom 11. 5. 1954, S. 345/54.

Bleche, warm- und kaltgewalzter Bandstahl, beschichtete und rostfreie Bleche sowie Stabstahl. Hierbei handelt es sich um sogenannte EGKS-Lagerhandelserzeugnisse, während Röhren und Blankstahl zu den „EWG-Lagerhandelserzeugnissen“ gehören. Die EGKS- und EWG-Lagerhandelserzeugnisse bilden zusammen als „Lagerhandelserzeugnisse“ den relevanten Produktmarkt.

- (8) Die weitaus meisten — über 80 % — der von den beiden Unternehmen vertriebenen Produkte fallen unter den EGKS-Vertrag, wobei für Röhren und Blankstahl allerdings der EWG-Vertrag maßgebend ist. EGKS- und EWG-Erzeugnisse sind daher getrennt zu prüfen. Dies gilt ebenfalls für Betonstahl, der zum Teil unter den EGKS-Vertrag und zum Teil unter den EWG-Vertrag fällt.
- (9) Neben der Beurteilung der Gesamtsituation ist jeder wichtige Teilmarkt — Formstahl und Bleche, Bandstahl, rostfreier Flachstahl, Stabstahl, Röhren und Blankstahl — gesondert zu untersuchen, um sicherzustellen, daß sich die beabsichtigte Transaktion auf diesen Märkten nicht nachteilig auswirkt.
- (10) Bei der Untersuchung des geographischen Marktes sind mehrere Ebenen zu berücksichtigen. British Steel sowie die meisten, wenn nicht alle, großen integrierten Stahlwerke in der Gemeinschaft betreiben Stahllagerhandel und sind auch außerhalb ihrer nationalen Märkte tätig. BS besitzt Lagerhandelsunternehmen in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, während Hoogovens, Krupp, Klöckner, Thyssen und Usinor Sacilor an Lagerhandelsunternehmen unter anderem im Vereinigten Königreich beteiligt sind. Das größte französische Lagerhandelsunternehmen befindet sich im Eigentum des belgischen Stahlerzeugers Cockerill Sambre.

Angesichts dieses Sachverhalts und des hohen Marktanteils der Importe (1988 entfielen im Vereinigten Königreich auf die Lieferungen aus der Gemeinschaft und die Importe aus Drittländern 33 % der Nachfrage nach EGKS-Lagerhandelserzeugnissen und 26 % der Nachfrage nach Röhren und Blankstahl) ist die Gemeinschaft als der relevante Markt anzusehen. Von Bedeutung ist außerdem die Position auf dem britischen und irischen Markt, die im einzelnen zu untersuchen ist.

- (11) Der Stahllagerhandel ist eine regional begrenzte Tätigkeit. Wegen der Transportkosten und Lieferfristen beschränkt sich die Wettbewerbsfähigkeit eines Lagers auf den geographischen Raum in seiner unmittelbaren Umgebung. Die Größe dieses Gebiets ist je nach Produkt und Standort unterschiedlich. Maßgebend ist außerdem das Vorhandensein konkurrierender Handelslager. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Wettbewerb ist dieser regionale Aspekt entscheidend.

- (12) Obwohl es insoweit einen genau abgegrenzten Lagerhandelsmarkt gibt, als bestimmte Produkte über regionale Handelsniederlassungen an eine in der Regel regionale Kundschaft verkauft werden, könnten viele Kunden Stahlerzeugnisse ebensogut direkt ab Werk oder Importstahl über einen Stahlhändler beziehen. Dies ist bei der Beurteilung der beabsichtigten Transaktion ebenfalls zu berücksichtigen.

IV. ENTWICKLUNG DES LAGERHANDELS

- (13) Der Anteil der über den Lagerhandel vertriebenen Stahlerzeugnisse nimmt weiter zu. Im Vereinigten Königreich stiegen die Stahllieferungen von Lagerhandelsunternehmen kontinuierlich von 39 % im Jahre 1979 auf 59 % im Jahre 1988. Kein Stahlerzeuger kann diesen Markt außer acht lassen.
- (14) Stahlproduzenten, die die Absatzmärkte für ihre Produkte in gewissem Maße kontrollieren können, sei es durch Lagerhändler oder andere nachgelagerte Absatzmöglichkeiten (Drahtzieherei, Maschinenbau usw.), können eine größere Stabilität in ihrer Unternehmenstätigkeit erwarten.
- (15) Die Ausweitung des Lagerhandels ist auf eine ganze Reihe von Faktoren zurückzuführen. Es gibt heute weniger Stahlwerke als früher, dafür sind die verbleibenden Werke jedoch im Durchschnitt größer. Als Folge hiervon nehmen diese Werke nur ungern kleinere Aufträge an. Um die Produktivität zu steigern, versuchen die meisten Stahlwerke, ihren Ausstoß zu erhöhen.

Lagerhandelsunternehmen bieten geeignete Voraussetzungen, um die Produktion zu steigern und den Lagerbestand an der Fertigungsstätte zu verringern.

- (16) Einige große stahlverbrauchende Industrien, darunter der Schiffbau und der Kohlenbergbau, die früher sehr große Mengen Stahl direkt ab Werk bezogen haben, sind im Niedergang begriffen und benötigen heute sehr viel weniger Stahl. Im Zuge des technischen Fortschritts wurden außerdem leichtere, widerstandsfähigere und zähere Stähle entwickelt, wodurch der Bedarf der Industrie unter anderem in den Bereichen Kraftfahrzeuge, Eisenbahn und Elektrohaushaltsgeräte, die traditionell ab Werk beliefert wurden, mengenmäßig zurückgegangen ist.
- (17) Auch der Lagerhandel selbst hat sich verändert. Viele Lagerhändler vertreiben Stahl inzwischen nicht nur im Einzelhandel, sondern verarbeiten ihn auch und tragen so zur Wertschöpfung bei. Diese Tätigkeiten umfassen Rollenschneiden, Ablängen, Formen usw. und ersparen den Kunden die Errichtung einer Werkstatt mit den dafür notwendigen Arbeitskräften. Die jüngste Entwicklung auf diesem Gebiet ist die Zunahme der bedarfsorientierten Lieferung, bei der der Lagerhändler, dessen Nieder-

lassung sich gewöhnlich in der Nähe eines größeren Werks befindet, seinen Kunden sehr kurzfristig vorgefertigtes Material liefert und es diesen so ermöglicht, ihre Lagerbestände weitgehend abzubauen oder ganz zu beseitigen und ihren Produktionsablauf besser zu kontrollieren.

V. EGKS-ERZEUGNISSE

- (18) Das Unternehmen Walkers stellt alumierte Feinbleche her. Seine Jahresproduktion belief sich 1988 auf [...] ⁽¹⁾ Tonnen. BS ist zwar mit einer Gesamtproduktion von über 2 Millionen Tonnen im Jahre 1988 ein bedeutender Hersteller von beschichteten Feinblechen, doch stellt das Unternehmen keine alumierte Feinbleche her. Durch die beabsichtigte Transaktion wird daher die Produktpalette von BS in diesem Bereich ergänzt.
- (19) Ein weiterer Tätigkeitsbereich von Walkers ist das Ablängen von Sonderprofilen (Laufschienen). Diese Profile werden von BS für Walkers auf Walzstraßen, die im Eigentum von Walkers stehen, gewalzt. Von diesem Erzeugnis wurden 1988 [...] Tonnen abgesetzt.

VI. EGKS-LAGERHANDELSERZEUGNISSE

- (20) Wenn BS/Walkers nach dem geplanten Aktienerwerb die Marktanteile übernimmt, die derzeit auf BS und Walkers entfallen, wird der Anteil des Unternehmens am Gemeinschaftsmarkt für sämtliche EGKS-Lagerhandelserzeugnisse weniger als 7 % ausmachen. In keiner Erzeugnisgruppe wird der Marktanteil 9 % übersteigen. In der Gemeinschaft wird das Unternehmen dem Wettbewerb dreier größerer Lagerhandelsunternehmen mit einem Anteil am Gemeinschaftsmarkt von jeweils 8 % sowie mehrerer Hundert kleinerer Lagerhändler ausgesetzt sein.

a) Anteil von BS/Walkers am EGKS-Lagerhandelsmarkt

EUR 12 (1988)

Erzeugnis	BS/Walkers (1 000 t)	EUR 12 (1 000 t)	%
Mittel- und Grobbleche, Formstahl	745	9 418	7,9
Bandstahl	1 346	21 285	6,3
Rostfreier Flachstahl	90	1 024	8,8
Stabstahl	210	5 907	3,5
Insgesamt	2 391	37 634	6,3

⁽¹⁾ In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 45 Absatz 2 des EGKS-Vertrags einige Angaben ausgelassen.

- (21) Im Vereinigten Königreich belaufen sich die Anteile von British Steel und Walkers am Inlandsmarkt für EGKS-Lagerhandelserzeugnisse auf rund 17 % bzw. 20 %. BS/Walkers wird damit zu Beginn über einen Marktanteil von rund 37 % verfügen. Je nach Produktkategorie wird sich dieser Anteil zwischen 33 % und 39 % bewegen (siehe Tabelle b)).

b) Anteil von BS/Walkers am EGKS-Lagerhandelsmarkt

Vereinigtes Königreich (1988)

Erzeugnisse	BS/Walkers (1.000 t)	EUR 12 (1 000 t)	%
Mittel- und Grobbleche, Formstahl	559	1 451	39
Bandstahl	1 075	2 870	37
Rostfreier Flachstahl	47	133	35
Stabstahl	190	573	33
Insgesamt	1 871	5 027	37

- (22) Nach Auffassung von BS wird der Marktanteil von BS und Walkers im Vereinigten Königreich von 37 % auf [...] % zurückgehen, weil einige Kunden, die derzeit ihre Waren sowohl von BS als auch von Walkers beziehen, aus taktischen Gründen unabhängige Versorgungsquellen behalten wollen. Dies war bereits bei früheren Übernahmen der Fall, so bei dem Erwerb von Simpsons, einer Tochtergesellschaft von BS, durch SSSD im Jahr 1983. Der gemeinsame Marktanteil beider Unternehmen belief sich zum Zeitpunkt der Übernahme auf 20 % und sank bis 1985 auf den gegenwärtigen Stand von 13 %. Als Walkers 1986 GKN Steelstock übernahm, machte der gemeinsame Marktanteil rund 20 % aus. Im darauffolgenden Jahr ging der Anteil auf 18 % zurück.

- (23) BS betreibt in Irland keine Lagerhandelsunternehmen. Infolge der Übernahmen von Listers und der Steel Company of Ireland im Jahre 1988 hat Walkers auf dem irischen Markt eine starke Position inne. Dies ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle, wonach sich 1988 der Anteil von Walkers am Lagerhandelsmarkt auf fast 50 % belief. Bei Mittel- und Grobblechen sowie Formstahl und bei Bandstahl hatte Walkers einen Marktanteil von 59 % bzw. 61 %.

c) Anteil von BS/Walkers am EGKS-Lagerhandelsmarkt

Irland (1988)

Erzeugnis	BS/Walkers (1 000 t)	EUR 12 (1 000 t)	%
Mittel- und Grobbleche, Formstahl	35	59	59
Bandstahl	58	95	61
Rostfreier Flachstahl	2	5	40
Stabstahl	5	43	12
Insgesamt	100	202	50

VII. BRITISH STEEL ALS LIEFERANT VON EGKS-ERZEUGNISSEN

- (24) Walkers ist BS' größter Kunde. 1988 kaufte Walkers über 935 000 Tonnen EGKS-Erzeugnisse. Dies entsprach mehr als 90 % seines Gesamtbedarfs im Vereinigten Königreich. In Irland bezog

die Walker-Gruppe von BS rund 30 000 Tonnen, was 30 % ihres dortigen Bedarfs entsprach.

- (25) Dagegen deckte British Steel den Bedarf ihrer eigenen Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich nur zu 80 %, den ihrer anderen Lagerhandelsunternehmen in der Gemeinschaft nur zu 26 %.
- (26) Die Aussichten für British Steel, durch die Übernahme von Walkers ihren Absatz zu steigern, sind schon dadurch äußerst begrenzt, daß die Lieferungen an Walkers bereits einen sehr hohen Anteil am Verkauf von British Steel ausmachen. Sollte die derzeitige Geschäftstätigkeit von BS mit der von Walkers zusammengelegt werden, so ist ein Rückgang der Stahllieferungen von BS zu erwarten.
- (27) Die Position von BS als Lagerhändler und Direktlieferant für EGKS-Lagerhandelserzeugnisse vor und nach der Übernahme von Walkers im Vereinigten Königreich und in Irland ist aus der nachstehenden Tabelle d) ersichtlich.

d) BS als Direktlieferant und Lagerhändler

EGKS-Lagerhandelserzeugnisse 1988

	Vereinigtes Königreich		Irland	
	(1 000 t)	% Vereinigtes Königreich insgesamt	(1 000 t)	% Irland insgesamt
BS' Direktverkauf	[...]	[...]	[...]	[...]
BS' Lagerhandelsverkauf	[...]	[...]	[...]	[...]
(davon von BS)	[...]	[...]	[...]	[...]
Vor dem Erwerb insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]
Walkers' Verkauf	[...]	[...]	[...]	[...]
(davon von BS)	[...]	[...]	[...]	[...]
Nach dem Erwerb insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]

- (28) Die Anteile, die vergleichbare andere Stahlerzeuger durch Direktverkäufe und Verkäufe über ihre eigenen Lagerhandelsunternehmen an den jeweiligen Inlandsmärkten besitzen, liegen in der gleichen Größenordnung (Usinor Sacilor 49 %, Cockerill Sambre 46 %, ILVA 54 %).

VIII. ANWENDUNG VON ARTIKEL 66 EGKS-VERTRAG

- (29) Die beabsichtigte Transaktion ist ein Zusammenschluß im Sinne der Entscheidung Nr. 24/54/EGKS und bedarf deshalb der vorherigen Genehmigung durch die Kommission. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn das beabsichtigte Vorgehen den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, hinsichtlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
- auf einem bedeutenden Teil des Marktes dieser Erzeugnisse die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren

oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern,

- oder den aus der Anwendung dieses Vertrages sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.

- (30) Da aluminisierte Bleche von Walkers nur in geringem Umfang und von BS überhaupt nicht hergestellt werden, wird sich durch die Zusammenlegung der Fertigungsstätten von BS und Walkers für EGKS-Erzeugnisse nichts an der Wettbewerbssituation auf dem betreffenden Markt ändern. Auch bei den von BS hergestellten Laufschiene, die nach dem in den Betriebsstätten von Walkers

vorgenommenen Ablängen verkauft werden, werden sich durch den Zusammenschluß keine Veränderungen ergeben.

- (31) Auf dem Gemeinschaftsmarkt wird BS/Walkers mit einem Marktanteil von weniger als 7 % bei EGKS-Lagerhandelserzeugnissen nicht in der Lage sein, die Preise zu bestimmen. Im Vereinigten Königreich und vor allem in Irland jedoch ist ihre Position stärker. Gleichwohl wird BS/Walkers aus folgenden Gründen nicht in der Lage sein, die Preise zu bestimmen:

- Es gibt eine große Zahl konkurrierender Lagerhändler (rund 400 im Vereinigten Königreich und 30 in der Republik Irland).
- Bei einigen dieser Lagerhändler handelt es sich um relativ große Unternehmen. ASD plc, das zweitgrößte Unternehmen, besitzt beispielsweise einen Anteil von rund [...] % am gesamten britischen Lagerhandelsmarkt und hat von einem einzigen Lager aus innerhalb von zehn Jahren ein landesweites Netz von Handelslagern aufgebaut.
- Kleinere Lagerhändler haben relativ große Marktanteile in bestimmten Marktnischen. So wird geschätzt, daß der Anteil von Glynwed am britischen Markt für rostfreien Flachstahl [...] % beträgt.
- Unabhängige Lagerhandelsunternehmen kontrollieren zusammen mit den Unternehmen, die von anderen Erzeugern beherrscht werden, mindestens 63 % des Marktes im Vereinigten Königreich und 50 % des irischen Marktes.
- In Irland sind keine Veränderungen auf der Vertriebsstufe zu erwarten, da BS dort keine Lagerhandelsunternehmen betreibt.
- Aufgrund der räumlichen Begrenztheit des Lagerhandels können auch Lagerhändler, die auf nationaler Ebene oder auf Gemeinschaftsebene nur in geringem Umfang vertreten sind, an ihren eigenen Standorten und mit ihrem eigenen Produktangebot einen sehr wirkungsvollen Wettbewerb betreiben. Jedes Lager von BS/Walkers ist in seinem Einzugsgebiet der Konkurrenz von mindestens drei anderen Lagerhändlern ausgesetzt.
- Diese kleineren Vertriebsunternehmen sind nicht automatisch an BS als Lieferanten gebunden. Einige befinden sich bereits im Besitz kontinentaleuropäischer Stahlerzeuger. Auch die anderen inländischen Stahlproduzenten wären nur allzu gerne bereit, durch die Belieferung unabhängiger Lagerhändler ihren Umsatz auf Kosten von BS zu steigern. Konkurrierende Lagerhändler dürften keine Schwierigkeiten haben, Stahl zu Wettbewerbspreisen zu beziehen. Die Einfuhren belaufen sich bereits auf rund 33 % der britischen Nachfrage nach EGKS-Lagerhandelserzeugnissen.

- (32) BS/Walkers wird nicht in der Lage sein, die Produktion oder den Vertrieb von EGKS-Erzeugnissen zu kontrollieren, da ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt lediglich bei 8 % liegt. Im Vereinigten Königreich beläuft sich der Anteil an der Stahlerzeugung auf rund 65 %. Stahl ist jedoch größtenteils ein Grunderzeugnis, so daß sich der Stahl von anderen Erzeugern kaum von den von BS produzierten Stählen unterscheidet. Sollte BS die Stahlproduktion einschränken, um die Lieferungen an konkurrierende Lagerhändler zu reduzieren, könnten sowohl Erzeuger aus der Gemeinschaft als auch Erzeuger von außerhalb der Gemeinschaft die Versorgungslücke schließen.

- (33) Da die Stahlerzeugung äußerst kostenintensiv ist, würden sich durch eine absichtliche Produktionsbegrenzung die Kosten je Produktionseinheit erhöhen, so daß hierdurch etwaige Vorteile aus der Angebotsverknappung verringert oder neutralisiert würden. Langfristig würde BS Marktanteile verlieren und ihre Zuverlässigkeit als Lieferant einbüßen. Sollten durch die Produktionsbegrenzung die Preise im Vereinigten Königreich steigen, so würde dies eine Zunahme der Einfuhren bewirken.

- (34) Für die Produktion von British Steel werden sich durch BS/Walkers beträchtliche Absatzmöglichkeiten ergeben. Hierdurch erhält BS jedoch keine künstliche Vorzugsstellung, da BS/Walkers am Markt mit unabhängigen Lagerhändlern und mit Lagerhandelsunternehmen, die von anderen Stahlerzeugern kontrolliert werden, in Wettbewerb treten muß. BS ist verpflichtet, in jedem Falle die EGKS-Vorschriften hinsichtlich Stahllieferungen einzuhalten.

- (35) Walkers deckt bereits den größten Teil ihres Stahlbedarfs bei British Steel (1988 über 90 %), so daß für eine Erhöhung des Absatzes von BS durch Walkers nur wenig Spielraum besteht. 1988 bezogen BS' eigene Lagerhandelsunternehmen lediglich 80 % ihres Stahls von BS. Legt man diese Zahl bei den EGKS-Lagerhandelsunternehmen von Walkers zugrunde, so würde Walkers rund [...] weniger von BS beziehen.

- (36) Bei der Prüfung der Frage, ob das beabsichtigte Vorgehen von der Kommission genehmigt werden kann, muß die Größe vergleichbarer Unternehmen berücksichtigt werden.

- (37) Auf dem Gemeinschaftsmarkt für Lagerhandelserzeugnisse insgesamt sind einige Stahlerzeuger vertreten, deren Marktanteil bereits jetzt dem zu erwartenden Marktanteil von BS/Walkers, 7 %, entspricht bzw. diesen übersteigt. Zu diesen Stahlproduzenten zählen Usinor Sacilor, Cockerill Sambre, Arbed, ILVA und Thyssen.

- (38) Einige dieser Unternehmen halten beträchtliche Anteile an ihren Inlandsmärkten, insbesondere Usinor Sacilor ([... %]), Cockerill Sambre ([... %]) und ILVA ([... %]). Der Anteil der

Stahlerzeuger am Markt für EGKS-Lagerhandelserzeugnisse ist außerhalb des Vereinigten Königreichs mit durchschnittlich 63 % in den neun größten Erzeugerländern gegenüber nur 21 % im Vereinigten Königreich sehr viel höher. Die Spanne reicht von 11 % in Spanien bis zu 88 % in der Bundesrepublik Deutschland.

- (39) Nach der Übernahme werden rund 33 % der von BS hergestellten Endprodukte über ihre Lagerhandelsunternehmen vertrieben (gegenwärtig werden rund 20 % der Endprodukte auf diesem Weg abgesetzt). Bei anderen Unternehmen ist dieser Anteil höher. So entspricht beispielsweise die von den Lagerhandelsunternehmen von Cockerill Sambre abgesetzte Menge fast der gesamten Produktion von Cockerill Sambre. Stahlerzeuger, die einen Großteil ihrer Produktion über eigene Niederlassungen vertreiben können, haben eine stabilere Grundlage für ihre Zukunftsplanung.
- (40) Die Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 66 § 2 EGKS-Vertrag sind somit gegeben, weshalb der Zusammenschluß, soweit davon EGKS-Erzeugnisse betroffen sind, genehmigt werden kann.

IX. BETONSTAHL

- (41) Unter den Begriff Betonstahl fallen Bewehrungsstäbe in Standardlängen oder abgepaßten Längen (EGKS-Erzeugnisse) sowie gebogene Stäbe und Stahlmatten (EWG-Erzeugnisse). Diese Produkte werden von Betonstahlunternehmen an die Bauindustrie geliefert. Bauunternehmen benötigen zur Deckung ihres Bedarfs sowohl gerade als auch gebogene Stäbe sowie Stahlmatten. In der Praxis ist es daher sehr schwierig, zwischen EGKS- und EWG-Erzeugnissen zu unterscheiden. Betonstahl wird daher als ein einziges Produkt angesehen. In dieser Entscheidung werden allerdings nur die für den EGKS-Vertrag relevanten Aspekte geprüft.
- (42) British Steel stellt selbst keinen Betonstahl mehr her und ist an Betonstahlunternehmen auch nicht direkt beteiligt. Dagegen ist ASW, das mit der BS zusammengeschlossen ist, die ihrerseits eine Beteiligung von 20 % an ASW besitzt, ein bedeutendes stahlerzeugendes Unternehmen, das außerdem im Vereinigten Königreich über zwei Tochtergesellschaften auf dem Betonstahlsektor verfügt.
- (43) Walkers besitzt ein kleines Betonstahlwerk im Vereinigten Königreich und ein größeres in Irland. Im Vereinigten Königreich wird sich der gemeinsame Absatz von BS/Walkers bei einem Marktanteil von rund [...] % auf [...] Tonnen belaufen.
- (44) Der irische Verbrauch an Betonstahl ist sehr gering. Er lag 1988 bei 76 000 Tonnen (d. h. weniger als 0,7 % des Gemeinschaftsmarkts) gegenüber schätzungsweise 12 Millionen Tonnen in Europa. Weder BS noch ASW betreiben in Irland Betonstahlwerke.

Walkers beliefert rund 77 % des irischen Betonstahlmarkts.

- (45) In den drei Jahren von 1986 bis 1988 bezog das irische Betonstahlwerk von Walkers in ganz geringem Umfang Bewehrungsstäbe von ASW. Der lokale Stahlerzeuger Irish Steel Ltd stellte seine Produktion von Bewehrungsstählen Anfang 1989 ein. Walkers bezog daraufhin von ASW rd. [...] Tonnen jährlich, was [...] % ihres Bedarfs in Irland entspricht.

X. ANWENDUNG VON ARTIKEL 66 EGKS-VERTRAG AUF BETONSTAHL

- (46) Im Hinblick auf den EGKS-Vertrag gibt der gemeinsame Marktanteil keinen Anlaß zu Bedenken. BS/Walkers wird jedoch in Irland bei geraden Stäben einen sehr hohen Marktanteil auf sich vereinigen. Diesen Anteil hielt Walkers bereits vor der geplanten Transaktion. Auf der Vertriebs-ebene wird sich die Wettbewerbslage daher nicht ändern.
- (47) Die Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 66 § 2 sind für gerade Stäbe (EGKS-Erzeugnisse) gegeben, so daß die geplante Transaktion in dieser Hinsicht genehmigt werden kann.

XI. LEICHTER ZUGANG ZUM LAGERHANDELSMARKT

- (48) Der relativ leichte Zugang zum Lagerhandelsmarkt schützt vor einem Mißbrauch von Marktmacht sowie vor Marktstörungen. Zwar ist der Spezialisierungsgrad der einzelnen Unternehmen unterschiedlich, doch erfordern die meisten Basistätigkeiten weder einen hohen Kapitaleinsatz noch umfassende Fachkenntnisse. Neue Marktteilnehmer, die nach marktnischen Ausschau halten und darauf vorbereitet sind, Gelegenheiten zu nutzen, die von den großen Lagerhandelsunternehmen nicht beachtet werden, wird es gelingen, verhältnismäßig leicht Fuß zu fassen.
- (49) Neue Marktteilnehmer und kleinere Lagerhändler werden nicht auf die Stahllieferungen von BS angewiesen sein. Andere Produzenten — vor allem Erzeuger aus der Gemeinschaft, aber nicht ausschließlich — warten nur darauf, ihre Absatzmärkte auszuweiten. Aufgrund der Überkapazitäten in der stahlerzeugenden Industrie, die eine wichtige Rolle spielen werden, sobald sich die außergewöhnlich hohe Nachfrage in den Jahren 1988/89 normalisiert, werden unabhängige Lagerhändler — gleichgültig, ob neue Marktteilnehmer oder alteingesessene Unternehmen — keine Schwierigkeiten haben, ihren Bedarf zu decken.

XII. ERGEBNISSE

- (50) Die Voraussetzungen des Artikels 66 § 2 EGKS-Vertrag sind erfüllt, so daß das beabsichtigte Vorgehen, soweit davon EGKS-Erzeugnisse betroffen sind, genehmigt werden kann.

- (51) British Steel ist aufgrund des EGKS-Vertrags verpflichtet, die EGKS-Preisvorschriften für Verkäufe außerhalb des British Steel Konzerns einzuhalten. Angesichts der hohen Marktanteile im Vereinigten Königreich und in Irland sowie seiner Stellung als ein Hauptlieferant dieser Märkte sollte jedoch von British Steel verlangt werden, daß der Kommission ein jährlicher Bericht über die Preise erstattet wird, die den dem Konzern angehörenden Lagerhandelsunternehmen und den im Wettbewerb stehenden Lagerhandelsunternehmen in Rechnung gestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erwerb des gesamten Aktienkapitals von C. Walker and Sons (Holdings) Ltd durch British Steel plc wird gemäß Artikel 66 § 2 EGKS-Vertrag genehmigt.

Artikel 2

British Steel wird verpflichtet, der Kommission innerhalb von drei Monaten nach dem Ende seines Finanzjahres nach Produktgruppen gegliederte Aufstellungen über die durchschnittlichen Nettopreise vorzulegen, die von denje-

nigen Lagerhandelsunternehmen im Vereinigten Königreich und in Irland verlangt werden, an denen British Steel zu mehr als 50 % beteiligt ist, sowie über die Preisskala für die Verkäufe an andere Lagerhandelsunternehmen. Die Aufstellungen sind für die Märkte des Vereinigten Königreichs und Irlands getrennt zu machen. Es sollen folgende Produktgruppen erfaßt werden: Profile, Stabstahl, Bleche, Warm- und Kaltbreitband, Warm- und Kaltbreitband in Rostfreistahl, verzinkte Bleche und sonstige beschichtete Bleche.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an British Steel plc 9, Albert Embankment, London SE1 7SN, gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 1990

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 84 vom 30. März 1990)

Seite 98 (Artikel 18 Absatz 2), in der Tabelle :

- unter dem KN-Code 2009 40 11, letzte Untergedankenstriche, werden die Worte „zugesetzten Zucker enthaltend“ gestrichen ;
- unter dem KN-Code 2009 40 30 erhalten die ersten Untergedankenstriche folgende Fassung :
„ — — — mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend.“

Seite 101 (Artikel 22 Absatz 2), am Ende der Tabelle :

anstatt :

„2008 99	— — andere :
	— — — mit Zusatz von Alkohol
	— — — ohne Zusatz von Alkohol :
2008 99 85	— — — — Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)“

muß es heißen :

„2008 99	— — andere :
	— — — ohne Zusatz von Alkohol :
	— — — — ohne Zusatz von Zucker :
2008 99 85	— — — — — Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)“
